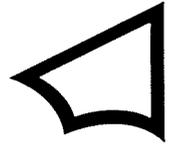


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Rhöner Drachen- und
Gleitschirmflieger e.V.
Manfred Hamberger
Kellereigasse 1

97616 Bad Neustadt

Gmund, 19. Januar 1996 K/k

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln
auf den Start- und Landeflächen "Kreuzberg" im Bereich der Ger-
meinde Bischofsheim**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags des Rhöner Drachen- und Gleitschirmflieger e.V.
folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 2780 (Starts) und 1601 (Landungen), Gemarkung Haselbach
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.1996. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

G e l ä n d e s p e z i f i s c h e A u f l a g e n

1. Die Benutzer der Start- und Landeflächen müssen auf dem ausgewiesenen Parkplatz am "Drei-Tannen-Lift" parken und zu Fuß an den Startplatz gelangen.
2. Gestartet werden darf nur bei Wind aus Nord bis Nord-Ost (0°-45°). Seitenwinde aus östlichen Richtungen verursachen Turbulenzen.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr von DM 224,70 erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitseglern genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhön-Grabfeld wurde mit Schreiben vom 29. März 1995 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 22. Mai 1995 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß dem Flugbetrieb am "Kreuzberg" aus naturschutzfachlichen Gründen nicht zugestimmt werden kann. Die Naturschutzbehörde wurde daraufhin gebeten, die vorgebrachten Argumente nochmals zu überprüfen. Mit Datum des 24. November 1995 wurde vom Landratsamt Rhön-Grabfeld eine erneute Stellungnahme abgegeben und dem Flugbetrieb mit Auflagen zugestimmt. Die Auflagen wurden in die Erlaubnis aufgenommen und bis zum 31. Dezember 1996 befristet. Nach endgültiger Vorlage des Luftsportgutachtens, welches im Sommer 1996 abgeschlossen werden soll, werden die Start- und Landeflächen erneut begutachtet und ggf. neue Auflagen festgesetzt.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb